C/2025/3233

13.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12025 — MITSUI / MOL / THE PORT OF NIGG BUSINESS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3233)

1. Am 4. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mitsui and Co. Europe Ltd („Mitsui“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Mitsui & Co., Ltd (Japan),

— Mitsui O.S.K. Lines, Ltd. („MOL“, Japan),

— Das Unternehmen Port of Nigg („Port of Nigg“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von GEG Capital Holdings Limited.

Mitsui und MOL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Port of Nigg erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mitsui ist ein Handels-, Unternehmensführungs- und Projektentwicklungsunternehmen.

— MOL konzentriert sich auf die Schifffahrtsindustrie, einschließlich Trockenmassengut, Energie, Produkttransport sowie Wohlbefinden und Lifestyle.

— Der Port of Nigg bietet einen Multi-Energie-Hafen in der Nordsee. Der Port of Nigg erbringt hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen Herstellung, Montage und Produktion sowie Projektmanagement, Rangierarbeiten, Ingenieurdienstleistungen und den Betrieb von Hafenanlagen für die Sektoren Erdöl und Erdgas, Kernkraft, Petrochemie, CCUS (CO_2-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung), Gezeiten-, Onshore- und Offshore-Windenergie sowie neue Energien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12025 — MITSUI / MOL / THE PORT OF NIGG BUSINESS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË